

fassung versteht offenbar unter einer «konstitutionellen Erbmonarchie» eine solche, in der nicht das Prinzip einer Wahlmonarchie gilt. Konstitutionalismus besteht in diesem Zusammenhang in der freiwilligen Verleihung einer Verfassung von seiten des Fürsten, die eine Volksvertretung mit blosser Aufsichtsfunktion ohne Teilnahme an der Regierung schafft. Die Regierungsgewalt ist Sache des Landesfürsten, der sie mit Hilfe von ihm unmittelbar verantwortlichen und von der Stimme der Kammer unabhängigen Ministern ausübt.⁴

Ohne auf den Begriff «Monarchie» im einzelnen hier eingehen zu wollen, ist eine konstitutionelle Monarchie somit eine solche, die eine Verfassung besitzt und sich insofern von der absoluten Monarchie unterscheidet⁵. Wenngleich der Unterschied zwischen diesen beiden Staatsformen nach Kelsen⁶ mehr oder weniger ein relativer ist, steht jedenfalls fest, dass zufolge Art. 2 der Verfassung das Fürstentum Liechtenstein eine verfassungsmässige Monarchie ist.⁷ Ebenso wie die Republik eine parlamentarische⁸ oder eine Präsidentschaftsrepublik^{8a} sein kann, können Mischformen auftreten⁹, je nach dem, inwieweit das Parlament durch andere Organe beschränkt ist, also eine Verfassung eine Gewaltenteilung differenzierter Art vornimmt. Gerade dies ist bei Beurteilung des Art. 2 im Zusammenhang mit anderen Normen dieser Verfassung der Fall: Das Fürstentum Liechtenstein ist, da die Monarchie auf einer Verfassung basiert, eine konstitutionelle Erbmonarchie, und zwar Erbmonarchie deshalb, weil die Hausgesetzgebung — über die noch in anderem Zusammenhang zu reden

⁴ Vgl. dazu Ermacora, Grundriss einer allgemeinen Staatslehre, Bd. I, Berlin 1979, 92, der richtig die Entwicklung der Monarchie von der absoluten über die konstitutionelle zur demokratischen erkennt.

⁵ Vgl. wiederum Ermacora, a.a.O., Bd. II, 550 ff.

⁶ Vgl. Allgemeine Staatslehre, Springer, Berlin 1925, 337.

⁷ Vgl. zum Ausdruck «konstitutionelle Monarchie» neben den bereits zitierten Quellen auch Rechtswörterbuch, herausgegeben von Creifelds, 3. neu bearbeitete Auflage, München 1973, 638; ferner Kelsen, a.a.O., 87, 255, 258 f, 330 f, 337 ff.

⁸ Vgl. Österreich von 1920—1929.

^{8a} Vgl. die USA.

⁹ Vgl. Österreich nach der Verfassungs-Novelle 1929; Näheres bei Adamovich, Handbuch des österreichischen Verfassungsrechts, 6. A., Springer, Wien 1971; Imboden, der von Verbindung der Konstitutionsformen spricht, in: Die Staatsformen, Basel-Stuttgart 1959, Kapitel III, zitiert nach Ermacora, a.a.O., 422—424.